

Förderverein MINTarium Hamburg e. V.
(vormals: Förderverein Naturwissenschaftlich-Technisches Zentrum Hamburg e. V.)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein MINTarium Hamburg e. V."
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter VR 16397 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung mit dem Ziel, den Unterricht an Hamburger Schulen in den Fachbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und personelle und finanzielle Unterstützung des MINTarium Hamburg bei der Durchführung von naturwissenschaftlich-technischen Praktika, Seminaren, Foren, Informations- und Vorlesungsveranstaltungen, Führungen und der Bereitstellung von Materialien für Schulen und Institutionen der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung.
- die Förderung und personelle und finanzielle Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Institut für Lehrerfortbildung, Studienseminar, Fachbereich Erziehungswissenschaft und naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Fachbereiche der Hochschulen, sowie Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen und Verbänden, insbesondere aus den Bereichen Naturwissenschaft, Mathematik, Umwelt und Technik.
- die Organisation und Durchführung von Vortragsveranstaltungen im Rahmen der mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Ausbildung von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Lehrkräfte, Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Auslobung von schülerbezogenen Wettbewerben, die finanzielle Förderung von schülerbezogenen Projekten und Praktika im Rahmen des mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts, die Herausgabe eines Informationsblattes für Schulen, Kooperationspartner und Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erhält die für seine Zwecke notwendigen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen Dritter. Diese Mittel dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder erlangen durch ihre Zugehörigkeit zum Förderverein keine wirtschaftlichen Vorteile; sie dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins erhalten. Auch sonst darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein unterstützen will. Juristische Personen können Förder-Mitglieder werden; in den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Mitteilungen und Einladungen zu Versammlungen werden den Mitgliedern an die letztgenannte E-Mail-Adresse geschickt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- (a) wenn es länger als ein Jahr mit seinem Mindestmitglied-Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht bezahlt hat,
 - (b) wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider gehandelt hat (vereinsschädigendes Verhalten).

§ 6 Beiträge

- (1) Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu erheben. Der Beitrag ist während des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Der Mindestmitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
- (a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - (b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,

- (c) dem Rechnungsführer und seinem Stellvertreter,
 - (d) zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Rechnungsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsangehöriger innerhalb seiner Amtsdauer aus, so berufen die anderen Vorstandsmitglieder ein geeignetes Mitglied als Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einladung ergeht mindestens vier Wochen vorher schriftlich per E-Mail entsprechend § 4 (4) mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Alle gestellten Anträge müssen den Mitgliedern entsprechend § 4 (4) spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; jede natürliche Person und jedes Förder-Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen
1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 2. den Bericht des Rechnungsführers,
 3. den Bericht der Kassenprüfer.
- Sie erteilt Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt
1. den Vorstand,
 2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt
 1. über den Mindestmitgliedsbeitrag für das nächste Geschäftsjahr,
 2. über Anträge, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung eingereicht und begründet worden sind,
 3. über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder,
 4. über Ort und Zeit der nächsten Jahres-Mitgliederversammlung.
- (7) Der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein Schulbiologiezentrum Hamburg e. V. (FSH), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Förderverein MINTarium Hamburg e. V.
Mümmelmannsberg 75
22115 Hamburg
www.mintarium-fv.de
info@mintarium-fv.de
Tel.: 040 428 842 120
Fax: 040 428 842 122

Stand: 16.05.2000 mit Änderungen vom 27.06.2016